

**Satzung der
Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück
über die Bildung eines Seniorenbeirats
vom 03.06.2004
zuletzt geändert am 06.04.2018**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren und Senioren) der Verbandsgemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

**§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirats**

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Bei Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde soll der Seniorenbeirat bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

**§ 3
Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat hat 19 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates ernannt. Ernannt werden können alle Einwohnerinnen/ Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
Zur Sicherstellung der regionalen Ausgewogenheit wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück in 8 Regionen eingeteilt. Die Vorschläge für die einzelnen Regionen werden im Benehmen mit den Ortsgemeinderäten durch die Ortsbürgermeister erstellt.

Regionen	Mitglieder
1. Altweidelbach Mutterschied Wahlbach	2
2. Laubach Horn Bubach Klosterkumbd Niederkumbd	2
3. Pleizenhausen Bergenhäusen Rayerschied Riegenroth Budenbach	2
4. Kütz Neuerkirch Keidelheim Kümbdchen	2
5. Wüschheim Reich Fronhofen Biebern Nannhausen	2
6. Holzbach Tiefenbach Sargenroth Mengerschied	2
7. Ohlweiler Belgweiler Ravengiersburg Oppertshäusen Schönborn	2
8. Simmern/Hunsrück	5

Scheidet ein Mitglied aus, rückt aus dessen Region ein Ersatzmitglied nach.¹

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus.

¹ Geändert durch Satzung vom 02.12.2010

§ 4 **Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz**

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V..

§ 5² **Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und einer stellvertretenden Schriftführerin oder einem stellvertretenden Schriftführer. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgruppen ergänzen den Vorstand als Beisitzer mit beratender Funktion. Bis zur Wahl eines Vorstandes führt der Bürgermeister den Vorsitz. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach innen und außen.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Simmern/Hunsrück, 03.06.2004

Gez. Manfred Faust

(Manfred Faust)
Bürgermeister

² Geändert durch Satzung vom 06.04.2018